



Bau- und Zonenreglement BZR der Gemeinde Albinen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2005

Genehmigt durch die Urversammlung am 2. März 2006

Homologiert durch den Staatsrat am 22. Oktober 2008

Teilrevision Art. 75 und Art. 75bis (neu) beschlossen durch die Urversammlung am 29. November 2018

Teilrevision homologiert durch den Staatsrat am 14. August 2019

Albinen, 9. September 2019

GEMEINDE ALBINEN

Beat Jost
Gemeindepräsident

Tobias Grand
Gemeindeschreiber

Artikel 31	Meteorwasser	17
Artikel 32	Sonnenstoren	17
Artikel 33	Unterhalt bestehender Bauten	18
Artikel 34:	Dachausstieg	18
Artikel 35:	Feueröfen	18
Artikel 36:	Allgemeine Anforderungen	18
Artikel 37:	Verbot übermässiger Einwirkungen	19

Kapitel 5: Zonenbestimmungen **19**

Artikel 38:	Grenzabstand	19
Artikel 39:	Unterirdische Gebäudeteile	19
Artikel 40:	Vorspringende Gebäudeteile	19
Artikel 41:	Gebäudeabstand	20
Artikel 42:	Ungleiche Verteilung des Grenzabstandes	20
Artikel 43:	Gebäudehöhe	20
Artikel 44:	Vollgeschosse	20
Artikel 45:	Zoneneinteilung	20
Artikel 46:	Dorfkernzone D	21
Artikel 47:	Wohnzone W3	22
Artikel 48:	Wohnzone W2 mit speziellen Vorschriften, WS	22
Artikel 49:	Wohnzone W2	23
Artikel 50:	Wohnzone W1	23
Artikel 51:	Weilerschutzzone WS	24
Artikel 52:	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	24
Artikel 53:	Vorschriften für gewerbliche Bauten	24
Artikel 54:	Sonderbestimmungen für Hotelbauten	25
Artikel 55:	Landschaftsschutzzone/Zone für Landschaftsschutz	25
Artikel 56:	Naturschutzzone/Naturschutzzonen	25
Artikel 57:	Wald, Feldgehölze und Hecken	26
Artikel 58:	Gefahrenzonen	26
Artikel 59:	Landwirtschaftszone	30
Artikel 60:	Stallbauzone	30
Artikel 61:	Zone für Alpen und Weiden	30
Artikel 62:	Zone für Alp- und Weidwirtschaft sowie Sport und Erholung	31
Artikel 63:	Zone für Landwirtschaft sowie Wintersport	31
Artikel 64:	Deponiezone	32
Artikel 65:	Zone für Aufforstungen und Verbauungen	32
Artikel 66:	Quellschutzzone	32
Artikel 67:	Technische Daten zu den Bauzonen	33

Kapitel 6: Orts- und Landschaftsschutz **34**

Artikel 68:	Baumaterialien	34
Artikel 69:	Dachform, Dachaufbauten	34
Artikel 70:	Flachdächer	34
Artikel 71:	Orientierung der Bauten	34

Artikel 72:	Antennen	35
Artikel 73:	Reklame- und Hinweisschilder	35
Artikel 74:	Verweigerung von Bauprojekten zum Schutz des Ortsbildes	35
Artikel 75:	Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeu- tung	35
Artikel 75bis	Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung	36

Kapitel 7: Allgemeine Bestimmungen **37**

Artikel 76:	Gebühren	37
Artikel 77:	Übertretungen	37
Artikel 78:	Ausnahmebewilligungen	37
Artikel 79:	Beschwerden	38
Artikel 80:	Inkrafttreten	38

KAPITEL 1: EINFÜHRUNG

Artikel 1: Zweck

1 Das vorliegende Bau- und Zonenreglement soll eine geordnete Bebauung und eine geeignete Nutzung des Bodens auf dem ganzen Gemeindegebiet gewährleisten.

2 Es soll zum Schutz und zur Erhaltung des Ortsbildes, der historischen und landschaftlichen Werte von Albinen beitragen und eine wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleisten.

3 Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen auf dem Gebiete des Bauwesens und der Bodennutzung gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber Dritten.

Artikel 2: Rechtsgrundlagen

Das Reglement stützt sich auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere des Bau- und Planungswesens, des Umweltschutzes und verwandter Gebiete.

Es bildet zusammen mit dem Reglement zum Schutz der Dorfkernzone eine gemeinsame kommunale Baurechtsgrundlage.

Artikel 3: Verantwortliche Organe

1 Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug der kommunalen Bau- und Zonenordnung sind Aufgaben des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligungen für Bauvorhaben innerhalb der Bau- und der Weilerschutzzonen. Baubewilligungsbehörde für Bauten ausserhalb der Bauzonen ist die kantonale Baukommission.

3 Der Gemeinderat kann eine Baukommission ernennen oder Experten bestimmen, welche die Geschäfte vorbereiten und ihm Antrag stellen.

4 Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung mit den Plänen sind der Gesuchsteller und der Bauherr verantwortlich. Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der Kontrolle übernehmen die Behörden keine Verantwortung für Konstruktion, Festigkeit oder Materialeignung.

Artikel 4: Geltungsbereich

1 Das Baureglement ist gültig für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es ist anwendbar auf alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, welche ganz oder teilweise neu erstellt oder umgebaut werden oder deren Zweckbestimmung geändert werden soll.

KAPITEL 2: BAUGESUCHE UND BAUAUSFÜHRUNG

Artikel 5: Baugespann

1 Der Gemeinderat kann zur Kenntlichmachung der Lage und der äusseren Umrisse der geplanten Bauten und Anlagen das Aufstellen eines Baugespannes verlangen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhe der Fassaden (Schnittpunkt mit oberkant Dachsparren) und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstungen anzugeben.

2 Liegen gegen das Bauvorhaben keine Einsprachen vor, ist das Baugespann nach Ablauf der Einsprachefrist zu entfernen, es sei denn, der Gemeinderat verfüge etwas anderes.

3 Ist ein Bauvorhaben im Zeitpunkt seiner Bekanntmachung nicht vorschriftgemäss profiliert, oder weichen die gestellten Profile wesentlich von den Bauplänen ab, so ist die Bekanntmachung nach Behebung des Mangels unter Ansetzung einer neuerlichen Einsprachefrist zu wiederholen.

Artikel 6: Benützung von öffentlichem Grund

Für die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Die Wiederherstellung von durch Bauarbeiten beschädigter öffentlicher Böden, Strassen und Trottoirs erfolgt durch den Inhaber der Bewilligung unter Aufsicht der Gemeinde. Sofern dies nicht innert nützlicher Frist ausgeführt wird, kann die Gemeinde die Reparaturen selbst und auf Kosten des Inhabers der Bewilligung ausführen lassen.

Artikel 7: Baukontrolle

1 Der Bauherr ist zur schriftlichen Anzeige an den Gemeinderat verpflichtet:

1. nach Erstellen der Trink- und Abwasseranlagen, aber vor dem Eindecken der Gräben,
2. nach Aufstellen des Schnurgerüstes,
3. nach Fertigstellung der Baute.

2 Der Gemeinderat oder sein Vertreter sind berechtigt, die Bauten innert 3 Tagen nach Empfang der Anzeige in Anwesenheit des Bauherrn oder dessen Vertreters auf die Übereinstimmung mit den Plänen zu prüfen.

Artikel 8: Bewilligungspflicht

1 Einer vorgängigen Baubewilligung der zuständigen Behörden bedürfen sämtliche Bauten, Anlagen und bauliche Vorkehrungen sowie Umnutzungen, die unter die Bestimmungen

der bau- und planungsrechtlich relevanten Gesetzgebung fallen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Bauvorhaben:

1. Das Erstellen, der Wiederaufbau, die Änderung sowie die Vergrößerung von Gebäuden, Gebäudeteilen und ihren Anbauten;
2. Der totale oder teilweise Abbruch bestehender Bauten und Anlagen;
3. Das Erstellen und die Erweiterung von anderen Bauten und Anlagen, wie:
 - a) Lager und Verteilungsanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie der Gasversorgung (Tankanlagen, Behälter, Silos und dergleichen);
 - b) Heizungseinrichtungen oder solche der Energieversorgung, Türmen und freistehenden Kaminen, Antennen, Parabolantennen, Transformatorenanlagen sowie Freilufthoch- und Freiluftniederspannungsschaltanlagen;
 - c) Privatstrassen und andere Kunstbauten, Zufahrten, Rampen, Leitungen;
 - d) Mauern und Einfriedungen, deren Höhe über das Mass von 1.50 m hinausragen;
 - e) Anlagen für die Beseitigung der Abwässer und des Kehrriechts sowie von Misthöfen;
 - f) Ablagerungs- und Abstellplätze unter freiem Himmel, namentlich für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Maschinen und ausgediente Fahrzeuge sowie die dauerhafte Lagerung von Materialien, Eisen, Harassendepots und dergleichen;
 - g) Sportanlagen und Anlagen für die Erzeugung künstlichen Schnees, Campingplätze, Plätze für das Aufstellen von Reisewohnwagen und Schwimmbassins;
 - h) Schutzbauten gegen Naturgefahren;
 - i) die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m²;
 - k) Reklameeinrichtungen;
 - l) Biogasanlagen und Jauchegruben;

Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für:

- a) das Aufstellen von mobilen Wohnwagen und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes;
- b) Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.50 m Höhe;
- c) das Anlegen von Materialentnahmestellen (Steinbrüche und Kiesgruben) und ihrer Nebenanlagen;
- d) alle übrigen bedeutenden Arbeiten, welche dazu angetan sind, die Oberflächengestaltung, die Bodennutzung oder das Landschaftsbild (durch Beseitigung von

Baumgruppen, Gehölz, Gebüsch, durch Erstellen von Entwässerungsanlagen und von Quellfassungen, durch Schaffung von Ski-, Schlitten- und Bobpisten) merklich zu verändern.

3 Für das Roden von Baumgruppen oder das Beseitigen von Hecken, Gehölz und Gebüsch, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Artikel 9: Gesuch zur Baubewilligung

1 Das Gesuch ist in 5-facher Ausführung an den Gemeinderat zu richten. Es enthält folgende Dokumente und Pläne:

1. Das offizielle Baugesuchsformular mit der Bezeichnung des Standortes der Baute, der Angaben des Bauherrn, des Architekten und des Grundbesitzers und von diesem, vom Bauherrn und vom Architekten/Projektverfasser unterzeichnet.
2. Dem Baugesuch sind die folgenden Unterlagen in fünffacher Ausführung beizulegen:
 - a) ein Situationsplan,
 - b) die Projektpläne,
 - c) ein topographischer Kartenausschnitt im Massstab 1: 25'000 mit Angabe des geplanten Standortes durch ein rotes Kreuz,
 - d) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern diese für die Bewilligung notwendig sind.

2 Der Gemeinderat kann weitere Dokumente (Fotos des derzeitigen Zustandes, Fotomontagen usw.) oder die Herstellung eines Modells verlangen, wenn er dies zur besseren Beurteilung des Werkes als notwendig erachtet.

Bei unbedeutenden Vorhaben kann der Gemeinderat von den Erfordernissen der Baueingabe (Baugesuch) abweichen.

Artikel 10: Inhalt der Pläne

In Bezug auf den Inhalt der Gesuchgrundlagen gilt insbesondere:

1. Der Situationsplan gibt namentlich Aufschluss über:
 - a) Grenzen und Nummern der Bauparzelle und der Nachbarparzellen, die auf den Bauparzellen bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und Anlagen und die Flächen des Baugrundstückes;
 - b) die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt;

- c) den Massstab und die Nordrichtung;
- d) die in rechtskräftigen Strassenplänen festgelegten Baulinien;
- e) die öffentlichen Verkehrswege mit Richtungsangabe, die bestehenden und die projektierten Zufahrten sowie die Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
- f) die rechtskräftigen oder anerkannten Waldgrenzen;
- g) die Abstände von den öffentlichen Strassen, den Grenzen der benachbarten Grundstücke und Gebäude;
- h) die Baulanderschliessung (gemäss Art. 19 RPG) d. h. die geplanten Wasser- und Abwasseranschlüsse, den Strombezug sowie die Zugänge/Zufahrten;
- i) bei Neubauten der Standort der nächsten Hydranten;
- k) den Standort der Brennstoff- und Energieanlagen.

2. Projektpläne:

1 Die Projektpläne sind fachgerecht im Massstab 1: 50 oder 1: 100 zu erstellen, zu datieren und vom Projektverfasser und vom Bauherrn zu unterzeichnen. Für wichtige Bauvorhaben kann die zuständige Baubewilligungsbehörde Baupläne im Massstab 1: 200 oder 1: 500 gestatten. Sie enthalten alle zum Verständnis des Bauvorhabens und für die Kontrolle der Einhaltung der Bauvorschriften nötigen Unterlagen, namentlich:

- a) die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Hauptdimensionen, der Zweckbestimmung der Räume, der Lüftungs-, Energie- und Rauchabzugsanlagen, der hauptsächlichsten Materialien sowie der übrigen Anlagen;
- b) die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der lichten Geschosshöhen, die Angabe des natürlich gewachsenen und des fertigen Bodens, die Angabe des im Situationsplan eingetragenen Fixpunktes betreffend die Höhe. Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
- c) sämtliche Fassadenpläne mit Markierung der Höhenlage sowie mit Angabe des natürlichen oder fertigen Bodens nach Beendigung der Bauarbeiten;
- d) die Umgebungsgestaltung mit Angabe der Erdverschiebungen, der Böschungen, der Stützmauern, der festen Einfriedungen, der Plätze und Zufahrten.

2 Bei Umbauten müssen in den Plänen die bestehenden Gebäude in grauer Farbe, die abzubrechenden Gebäudeteile in gelber Farbe und die neuen projektierten Bauten in roter Farbe angegeben werden. Den Plänen ist ein Fotodossier beizulegen.

Artikel 11: Öffentliche Auflage

1 Nach Erhalt des Baugesuchs prüft die Gemeinde dessen Richtigkeit und Vollständigkeit.

Unvollständige oder vorschriftswidrige Baueingaben weist sie an den Gesuchsteller zur Ergänzung oder Korrektur zurück.

2 Das vollständige Gesuchsdossier wird während den gesetzlichen Fristen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag angezeigt. Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann die Gemeinde auf die Amtsblatt-Publikation verzichten.

Artikel 12: Einsprachen

1 Einsprachen gegen ein Baugesuch/Bauvorhaben müssen mit eingeschriebenem Brief und begründet innert 10 Tagen nach dessen Veröffentlichung an den Gemeinderat gerichtet werden.

2 Mit der Einsprache kann geltend gemacht werden, das Bauvorhaben widerspreche den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

3 Zur Einsprache sind befugt:

- a) Personen, die durch das Bauvorhaben unmittelbar in ihren eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind;
- b) jede andere natürliche oder juristische Person, welche durch das Gesetz ermächtigt ist, Einsprache zu erheben.

4 Während der Einsprachefrist können Rechtsverwahrungen angemeldet werden. Diese bezwecken die Orientierung des Gesuchstellers und der Behörde über Privatrechte, welche durch das Bauvorhaben berührt werden und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden.

Artikel 13: Bauentscheide

1 Sind gegen das Baugesuch Einsprachen eingereicht worden, kann die Gemeindebehörde die Beteiligten zu einer Einigungsverhandlung vorladen. Über das Verhandlungsergebnis und die unerledigten Einsprachen ist ein Protokoll zu führen.

2 Nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. der Einigungsverhandlungen prüft die Gemeinde, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Trifft dies zu, so kann sie bei Bedarf das Gesuch dem Kantonalen Bausekretariat zum Einholen der Vormeinung der kantonalen Fachstellen unterbreiten.

3 Nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung.

4 Der Gemeinderat hat die Baubewilligung zu verweigern, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen widerspricht.

5 Der Entscheid des Gemeinderates wird den Gesuchstellern und den Einsprechern schriftlich gemäss den einschlägigen Vorschriften der Baurechtsgrundlagen und der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege eröffnet.

6 Baugesuche, die eine kantonale Bewilligung erfordern, leitet der Gemeinderat nach Durchführung der öffentlichen Planaufgabe mit seiner Vormeinung an das Kantonale Bausekretariat weiter. Nach Prüfung der Gesuche und Durchführung der erforderlichen Verfahren entscheidet die Kantonale Baukommission über diese Gesuche.

Artikel 14: Beschwerde gegen die Entscheide des Gemeinderates und der kantonalen Baukommission

1 Bauentscheide können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

2 Die Baubeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann jedoch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angeordnet werden.

Artikel 15: Projektänderungen

Die bewilligte Baute oder Anlage muss gemäss den genehmigten Plänen ausgeführt werden. Für jede Projektänderung ist ein diesbezügliches neues Baugesuch einzureichen.

Artikel 16: Geltungsdauer der Baubewilligung

1 Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird. Bei Gebäuden gilt der Bau als begonnen, wenn die Bodenplatte oder die Fundamentskonsolen erstellt sind.

2 Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und der Bauherr die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Ausführungshindernisse unternimmt.

3 Nichtbegonnene Bauvorhaben, die im Rahmen einer Gesamtüberbauung in Form einer einzigen Bewilligung genehmigt wurden, müssen nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt der Rechtskraft erneut öffentlich aufgelegt werden.

4 Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer einer Bewilligung aus berechtigten Gründen um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid verändert haben.

Artikel 17: Beginn und Dauer der Bauten

1 Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden:

- a) wenn keine Einsprachen vorliegen, unmittelbar nach Zustellung der Baubewilligung, sofern die allenfalls beizubringenden Sonderbewilligungen rechtskräftig vorliegen;
- b) wenn Einsprachen vorliegen:

1. innert der Frist von zehn Tagen nach Eröffnung der Baubewilligung, so-fern die aufschiebende Wirkung nicht von Amtes wegen angeordnet oder kein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde;
2. im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, nach rechtskräftiger Erledigung der von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angeordneten aufschiebenden Wirkung.

2 Die Bauarbeiten sind, wichtige Gründe ausgenommen, ohne Unterbruch bis zu ihrer Beendigung fortzuführen. Wenn die Arbeiten ohne zwingende Gründe eingestellt bleiben, kann die zuständige Baubewilligungsbehörde die Vollendung der Arbeiten, eine annehmbare Anpassung oder gegebenenfalls den Abbruch der begonnenen Baute mit Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen.

KAPITEL 3: GEMEINDEPLÄNE

Artikel 18: Pläne

1 Die Gemeindeverwaltung erstellt folgende Pläne:

- Zonennutzungsplan 1:10'000 und 1:2'000
- Pläne der Erschliessungsanlagen (GEP etc.)
- Pläne über die Fuss- und Wanderwege
- Übersichtsplan über den Stand der Erschliessung und der Überbauung
- Erschliessungsprogramm für die Bauzonen

2 Nach Bedarf werden die folgenden Pläne erstellt:

- Baulinienpläne
- Quartierpläne und Detailnutzungspläne

Artikel 19: Zonennutzungspläne (1:10'000 und 1: 2'000)

1 Die Zonennutzungspläne umfassen das gesamte Gemeindegebiet und legen folgende Zonen fest:

- die Bauzonen,
- die Landwirtschaftszonen,
- die Schutzzonen (Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzzonen),
- die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen,
- die Zonen für Sport und Erholung,
- die Zonen für Abbau und Deponien,

- die Zonen für Wintersport,
- die Zonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist,
- die Sondernutzungszonen.

2 Zudem bezeichnen sie:

- das Waldareal, soweit es die anderen Nutzungszonen tangiert,
- die Gefahrenzonen (Lawinen-, Steinschlag-, Murgang- und Rutschzonen),
- die Quell- und Gewässerschutzzonen.

3 Die Zonennutzungspläne müssen, um Rechtskraft zu erlangen, der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt, vom Staatsrat vorgeprüft, von der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert sein.

4 Sie können bei sich verändernden Gegebenheiten und Bedürfnissen den neuen Erfordernissen angepasst werden. Dazu ist das in der kant. Raumplanungsgesetzgebung vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

5 Die rechtskräftigen Zonennutzungspläne sind auf der Gemeindekanzlei und bei der kantonalen Dienststelle für Raumplanung deponiert und können dort eingesehen werden. Sie sind für jedermann verbindlich.

Artikel 20: Zonennutzungsplan 1:2'000

1 Der Zonennutzungsplan 1:2'000 bildet integrierenden Bestandteil dieses Baureglements. Er teilt das Baugebiet in Zonen unterschiedlicher Nutzung und Gestaltung ein und regelt die räumlichen Anwendungsbereiche der Zonenbestimmungen.

Bauzonen umfassen das Land, das sich für eine Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist und das innert 15 Jahren benötigt wird und erschlossen werden kann (Art. 15 RPG und Art. 21 KRPG).

2 Er enthält:

- die definitiven Bauzonen,
- die im Bauperimeter gelegenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen,
- die jeweiligen Lärmempfindlichkeitsstufen (LES),
- die im Baugebiet gelegenen Verkehrsflächen,
- die Zonen für Orts- und Dorfbildschutz,
- die das Baugebiet tangierenden Waldflächen und Gefahrenzonen,
- die Perimeter rechtsgültiger Quartier- und Detailnutzungspläne.

Artikel 21: Pläne der Erschliessungsanlagen, Übersicht über den Stand der Erschliessung sowie Erschliessungsprogramm

1 Die Pläne der Erschliessungsanlagen enthalten im allgemeinen die technischen Projekte für die Basiserschliessung des Gemeindegebietes. Sie bestimmen die Strassen-, Weg-, Trinkwasser-, Kanalisations- und Energieversorgungsnetze.

2 Diese Pläne werden nach den massgeblichen Vorschriften erstellt und periodisch ergänzt und nachgeführt.

3 Die Gemeinde erstellt für die Bauzonen ein Erschliessungsprogramm (in Form eines öffentlichen Dokumentes).

4 Bei der Erstellung der Erschliessungsanlagen kann die Gemeinde aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung die Eigentümer zu angemessenen Mehrwertbeiträgen herbeiziehen.

5 Die Gemeinde erarbeitet zudem Übersichtspläne über den Stand der Erschliessung und über die Nutzungsreserven innerhalb des Baugebietes und führt diese periodisch nach (Art. 21 RPV).

Artikel 22: Fuss- und Wanderwege

1 Das Fuss- und Wanderwegnetz umfasst in der Regel:

- die innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden öffentlichen Fusswege;
- die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegenden Wanderwege.

2 Planung, Kennzeichnung, Erhaltung und Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze sind Aufgaben der Gemeinde. Die entsprechenden Pläne unterliegen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

3 Die Gemeinde prüft Änderungen und Ersatzmassnahmen; sie ist zuständig für die Durchführung des durch die kantonale Gesetzgebung festgelegten Verfahrens.

4 Auf dem öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetz wird der freie Durchgang durch die Gemeinde im Rahmen der geltenden Rechtsordnung garantiert.

Artikel 23: Baulinienplan

1 Der Baulinienplan gibt an, wie weit an bestehende und projektierte Strassen und Plätze gebaut werden kann. Auf der Seite der Baulinien muss der minimale Grenzabstand nicht mehr berücksichtigt werden. Um Rechtskraft zu haben, müssen Baulinienpläne öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert werden.

2 Solange an einer Strasse oder an einem Weg kein Baulinienplan besteht, gelten folgende Bestimmungen:

- Bei Neu- oder Anbauten ist zwischen der Strassenachse und der Baute der normale Grenzabstand einzuhalten. Der Abstand vom öffentlichen Grund muss jedoch mindestens 3 m betragen.

- Balkone und Dachvorsprünge auf der Seite der Strasse sind gestattet, sofern diese überall 4.50 m über dem Strassenniveau liegen. Aus Gründen des Ortsbildschutzes können in der Dorfkernzone Ausnahmen gestattet werden.

3 Rechtskräftige Baulinienpläne sowie die entsprechenden Subsidiärvorschriften sind oberirdisch wie unterirdisch bindend.

4 Bei den kantonalen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Artikel 24: Quartierplan

1 Bei Bedarf kann die Gemeinde Sondernutzungspläne, d.h. Detailnutzungspläne und Quartierpläne, erstellen oder verlangen.

2 Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im Einzelnen.

3 Der Quartierplan regelt die Überbauung und Erschliessung, allenfalls auch die Ausstattung bestimmter Teile der Bauzonen und der Sonderbauzonen. Er stellt namentlich den Perimeter dar und umschreibt die besonderen Massnahmen betreffend die Organisation, den Schutz sowie Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten und Baugruppen.

4 Sofern die Sondernutzungspläne die Vorschriften des Zonennutzungsplanes und die im Reglement festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar. In den übrigen Fällen sind die Artikel 34 und folgende kRPG anwendbar.

5 Die Mindestfläche für einen Quartierplan beträgt 4'000 m². In der Dorfkernzone sind keine Quartierpläne zugelassen.

KAPITEL 4: BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

A) Baugebiet und Erschliessung

Artikel 25: Erschliessung des Baugebietes

1 In der definitiven Bauzone ist die Grunderschliessung der Verkehrsanlagen, der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserbeseitigung ausgeführt oder in Ausführung begriffen. Die Gemeinde erschliesst im übrigen die Bauzonen innert der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Fristen.

2 In diesen Zonen übernimmt die Gemeinde die Schneeräumung, jedoch nur auf öffentlichen Strassen, welche mit den üblichen Räumungsmaschinen befahrbar sind.

3 In den Weilerschutzzonen wird die Erschliessung von der Gemeinde vorläufig nicht erstellt resp. unterhalten, wohl aber geplant. Sie kann von Privaten auf ihre Kosten gemäss Weisungen der Gemeinde erstellt werden.

Artikel 26: Definition der Erschliessung

Ein Grundstück ist dann genügend erschlossen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Vom öffentlichen Strassennetz aus muss vom Bauherrn ein hinreichender und dauernd gesicherter Zugang oder Zufahrt bis zu dem zu überbauenden Teil des Grundstückes nachgewiesen werden.
- b) Die Anlagen für die Wasser- und die Energieversorgung sowie für die Abwasserentsorgung über das öffentliche Kanalisationsnetz müssen vorhanden sein, oder gleichzeitig nach den Plänen der Gemeinde erstellt werden.

Artikel 27: Bauten auf gänzlich oder teilweise unerschlossenem Gebiet

1 Für Bauvorhaben auf Grundstücken, welche nicht genügend erschlossen sind, besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung.

2 Einem Baugesuch auf unerschlossenem Gebiet kann in folgenden Fällen entsprochen werden:

1. für Zweckbauten und Bauten von öffentlichem Interesse,
2. für landwirtschaftliche Bauten,
3. für provisorische Bauten, sofern diese nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben.

3 Die Abwässer und Abfälle müssen in jedem Falle einwandfrei gereinigt bzw. beseitigt werden.

Artikel 28: Parkierung

1 Bei Neubauten und bei Umbauten, bei welchen neuer Wohn- oder Geschäftsraum geschaffen wird, sowie bei anderen wesentlichen Umbauten, sind in unmittelbarer Nähe des Gebäudes ausreichend Abstellplätze für Motorfahrzeuge anzulegen.

Pro Wohneinheit ist mindestens ein Parkplatz nachzuweisen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest. Alle Parkplätze müssen ganz-jährig benutzbar sein. Die Parkplätze sind möglichst im Umkreis von 100 m anzulegen. Wo dies nicht möglich ist, wie z. B. in der Dorfkernzone, ist der Standort der Parkplätze mit der Gemeinde festzulegen.

2 Die nachgewiesenen Parkplätze sind zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen (gemäss Art. 220, Abs. 2 kantonales Strassengesetz). Bei Änderungen der nachgewiesenen Parkplätze sind die Grundbucheintragungen bei Bedarf entsprechend anzupassen.

3 Ist das Errichten von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, so kann der Gemeinderat den Grundeigentümer zur Leistung von Beiträgen an Bau und Unterhalt solcher

Anlagen an einem anderen Ort verpflichtet. Ein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz auf öffentlichem Grund erwächst mit diesen Beiträgen nicht.

4 Pro fehlender Parkplatz ist vor Baubeginn an die Gemeinde eine Ersatzgebühr zum Erstellen von öffentlichen Parkplätzen zu entrichten. Wenn innert fünf Jahren ab Bezugnahme des Gebäudes die obligatorischen Parkplätze nachgewiesen werden resp. erstellt sind (mit entsprechendem Grundbucheintrag), werden die einbezahlten Ersatzgebühren zinslos zurückerstattet, andernfalls fällt der Betrag endgültig an die Gemeindekasse. Die Höhe der Ersatzgebühr wird in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

5 Für Gastwirtschaftsbetriebe stützt sich die Gemeinde auf die VSS-Norm.

Artikel 29: Private Strassen

Sofern private Strassen und Wege später ins Eigentum der Gemeinde übergehen sollten, haben sich deren Führung und Breite nach dem Baulinienplan zu richten. Liegt für das betreffende Gebiet kein solcher vor, so ist der Gemeinderat befugt, Führung und Breite festzusetzen.

Eventuelle Anschlüsse von Privatstrassen und Privatzufahrten an kantonale Strassen müssen den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.

B) Sicherheit für die Bewohner und die Öffentlichkeit

Artikel 30: Schutz gegen Schneerutsche

Alle gegen öffentliche Strassen und Plätze und gemeinsame Zugänge abfallenden Dächer sind mit Schneehaltern zu versehen. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Bauten.

Artikel 31: Meteorwasser

Das Meteorwasser von Dächern, welches gegen Strassen, Wege oder anderes öffentlich zugängliches Gebiet abfallen, muss getrennt von den Abwassern direkt in die öffentlichen Entwässerungssysteme eingeleitet werden.

Auswerfer auf Strassen und Wege und auf Eigentum Dritter sind nicht gestattet.

Artikel 32: Sonnenstoren

1 Sonnenstoren und dergleichen dürfen nicht auf öffentlichen Grund hinausragen.

2 Entlang der öffentlichen Strassen muss eine lichte Höhe von mindestens 2.5 m eingehalten werden.

3 Für kantonale Strassen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Strassen-gesetzes.

Artikel 33: Unterhalt bestehender Bauten

Bauten sind so zu unterhalten, dass weder Menschen und Tiere noch fremdes Eigentum gefährdet werden. Schadhafte Gebäude, welche eine Gefahr für die Bewohner oder die Öffentlichkeit bilden, müssen auf Anordnung des Gemeinderates in Stand gestellt werden. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, ist der Gemeinderat befugt, diese auf Kosten des Eigentümers in Stand stellen oder abbrechen zu lassen.

C) Feuerpolizei**Artikel 34: Dachausstieg**

Jedes Gebäude ist mit einem genügend grossen Dachausstieg zu versehen, durch welchen das Dach betreten werden kann.

Artikel 35: Feueröfen

Für alle wärmetechnischen Installationen sind die gültigen kantonalen Richtlinien einzuhalten.

D) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften**Artikel 36: Allgemeine Anforderungen**

1 Bei Neubauten und Umbauten müssen alle Räume den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen. Sie müssen ausreichende Mindesthöhen aufweisen, lüftbar und gut zugänglich sein. Für Gastgewerbebetriebe gelten die Vorschriften der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

2 Wohn- und Arbeitsräume müssen genügend Fenster mit direkt einfallendem Tageslicht aufweisen und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, gegen Schall und gegen Kälte fachgerecht isoliert werden.

3 Bezüglich Energieversorgung haben Neubauten und Umbauten den Anforderungen des Energiespargesetzes zu genügen. Gebäude und Einrichtungen, die beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Energieverlust auf ein Minimum beschränkt wird. Bestehende Gebäude und Einrichtungen, die den entsprechenden Anforderungen nicht genügen, sind diesen anzupassen, sobald an ihnen bedeutende Umbauten oder Renovationen vorgenommen werden, namentlich bei Fassadenrenovierungen und sofern die Kosten dieser Massnahmen nicht unverhältnismässig sind.

Bezüglich Energieversorgung haben Neubauten und Umbauten den jeweiligen Anforderungen der geltenden kantonalen Energiegesetzgebung zu entsprechen.

4 Ventilationsöffnungen für mechanische Lüftungen, welche in die Fassade eingelassen werden, dürfen nicht gegen eine Strasse oder einen öffentlichen Durchgang gerichtet werden.

5 Misthöfe und Jauchegruben sind so auszugestalten, dass sie keine unzumutbaren Belästigungen für die Umgebung darstellen. Misthöfe müssen zudem mit einer undurchlässigen Mauer auf ihrer ganzen Höhe umgeben und zugedeckt werden. Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen betreffend Wohn-hygiene, Gesundheitspolizei etc. erlassen. Für gewerbliche Bauten sind zudem die kantonalen Vorschriften zu beachten.

Artikel 37: Verbot übermässiger Einwirkungen

1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Nutzung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.

2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen oder nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen oder andere Umweltbelastungen, dies gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), der Lärmschutz-Verordnung (LSV).

3 Der Zonennutzungsplan legt die Lärm-Empfindlichkeits-Stufen (LES) gemäss LSV fest.

4 Der Gemeinderat ist berechtigt, Neubauten oder Änderungen von bestehenden Bauten abzulehnen, wenn die zu erwartenden Einwirkungen ein erträgliches Mass überschreiten werden.

KAPITEL 5: ZONEN-BESTIMMUNGEN

A) Definitionen

Artikel 38: Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die kürzeste horizontal gemessene Entfernung zwischen Fassade und Eigentumsgrenze. Dieser Abstand darf auf der ganzen Fassadenlänge nicht unterschritten werden.

Er beträgt auf allen Seiten mindestens 3 m; es gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Artikel 39: Unterirdische Gebäudeteile

Gebäudeteile, welche unter dem Niveau der natürlichen Höhe des anstossenden Bodens bleiben und nach Fertigstellen von aussen nicht sichtbar sind, können bis an die Grenzen des Eigentums gehen. Dies gilt jedoch nicht für das mit Bauverbot belegte Gebiet innerhalb der Baulinien entlang einer öffentlichen Strasse.

Artikel 40: Vorspringende Gebäudeteile

1 Hauseingänge, offen oder überdeckt, Vordächer, Balkone sowie Auskragungen, deren

Länge einen Drittel der Fassade nicht übersteigen, sind bei der Berechnung des Abstandes nur zu berücksichtigen, soweit diese mehr als 1.50 m hinausragen.

2 In die Fassaden eingelassene Elemente wie Loggien, Laubengänge und der-gleichen gelten nicht als Gebäudeteile.

3 Die Bestimmungen des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

Artikel 41: Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die kürzeste horizontal gemessene Entfernung zwischen zwei Fassaden benachbarter Bauten. Für Bauten auf gleichem Grundstück muss er, sofern diese nicht zusammengebaut werden, mindestens gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände betragen.

Artikel 42: Ungleiche Verteilung des Grenzabstandes

Soweit die Abstände zwischen den Gebäuden gewahrt sind, können die Distanzen zwischen Fassaden und Grenzen des Eigentums abgeändert werden durch Errichtung einer Dienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück. Diese Dienstbarkeiten sind zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Artikel 43: Gebäudehöhe

1 Die Gebäudehöhe wird gemessen vom gewachsenen, oder, falls tiefer liegend, vom bearbeiteten Boden bis zur Oberkante der Fusspfette für die Seitenfassaden und bis zur Oberkante der Firstpfette für die Firsthöhe. Für Gebäude in Hanglage wird die Gebäudehöhe talseitig gemessen. Bei gestaffelten Baukörpern wird die zulässige Gebäudehöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

2 Abgrabungen für Einfahrten in Garagen oder Einstellhallen bis zu einer Maximalbreite vom 3.50 m werden nicht zur Gebäudehöhe hinzugerechnet.

Artikel 44: Vollgeschosse

1 Das Erdgeschoss und jedes darüber liegende Stockwerk mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen zählen als Vollgeschoss.

2 Das Unter- oder Kellergeschoss gilt dann als Vollgeschoss, wenn es am tiefsten, gewachsenen oder abgegrabenen Punkt, mehr als 2.70 m misst.

B) Zonenvorschriften

Artikel 45: Zoneneinteilung

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

A) Bauzonen, dargestellt im Massstab 1 : 2'000

Zone	Bezeichnung	Farbe
1. Dorfkernzone (Spezialreglement)	D	braun
2. Wohnzone "W1"	W1	oker
3. Wohnzone "W2" Spezial (zweigeschossig)	W2S	orange/oker
4. Wohnzone "W2" (zweigeschossig)	W2	orange
5. Wohnzone "W3" (dreigeschossig)	W3	purpurrot
6. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OBA	grün
7. Verkehrsflächen	V	gelb
8. Freihalteflächen	B+F	weiss

B) Nutzungszonen im Parzellierungsgebiet, dargestellt im Massstab 1 : 2'000

1. Weilerschutzzone	WS	rotbraun
2. Stallbauzone	SB	dunkel-/hellgrün
3. Landwirtschaftszone 1. Priorität	L	grün
4. Landwirtschaftszone 2. Priorität	L	hellgrün
5. Wald, Feldgehölze und Einwuchs	W	weiss mit Punkten
6. Zone für Wintersport	S	hellblau
7. Verbauungs- und Aufforstungszonen	VA	gelb mit Punkten

C) Übrige Nutzungszonen, dargestellt im Massstab 1 : 10'000

1. Landschaftsschutzzone	LS	dunkelgrün
2. Naturschutzzone	NS	hellgrün
3. Zonen für Alp- und Weidwirtschaft sowie Wintersport	AW	hellgrün/hellblau hellorange/hellblau
4. Zonen für Landwirtschaft sowie Wintersport	LW	hellgrün/hellblau
5. Zone für Alpen und Weiden	AW	hellorange
6. Quellschutzonen	QS	dunkelblau
7. Deponiezone	Dep.	violett
8. Zone für Wintersport	S	hellblau
9. Rote Gefahrenzone	Gr	rot
10. Blaue Gefahrenzone	Gb	blau
11. Verbauungs- und Aufforstungszonen	VA	gelb mit Punkten

Artikel 46: Dorfkernzone D

1 Die Zone bezweckt den Schutz des charakteristischen Ortsbildes und der weiteren erhaltenswerten Einzelgebäude.

2 Ein Detailreglement, zusammen mit einem Gestaltungsbaulinienplan sowie mit einem Plan der schutzwürdigen Gebäude, ist massgebend für die baulichen Vorschriften in dieser Zone. Gegenüber der Kantonsstrasse gelten die Bestimmungen des kantonalen

Strassengesetzes.

3 Die Dorfkernzone kann Gebiete verschiedener Gebäudehöhen aufweisen.

4 In der Dorfkernzone sind keine Quartierpläne gestattet.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II

Artikel 47: Wohnzone W 3

Zweck der Zone:	Förderung einer einwandfreien Überbauung oberhalb des Dorfes,
Bauweise:	Offen oder geschlossen,
Geschosszahl:	max. 3 Vollgeschosse,
Gebäudehöhe:	max. 10,80 m, gemessen an der grössten Höhe der Seitenfassaden,
Firsthöhe:	max. 13.80 m
Gebäuelänge:	max. 15 m, bei geschlossener Bauweise max. 25 m, mit zwei Giebeln und um 1.5 m versetzter Hauptfassade,
Gebäudebreite:	max. 15 m
Grenzabstand:	1/3 der Fassadenhöhe, mindestens 3 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe:	ES II

Artikel 48: Wohnzone W 2 mit speziellen Vorschriften, WS

Zweck der Zone:	Förderung einer einwandfreien Überbauung unterhalb des Dorfes,
Bauweise:	offen,
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse,
Gebäudehöhe:	max. 6.0 m, gemessen an der grössten Höhe der Seitenfassaden,
Firsthöhe:	max. 8.40 m
Gebäuelänge:	max. 10 m,
Gebäudebreite:	max. 10 m,
Grenzabstand:	generell mindestens 3 m,
Lärmempfindlichkeitsstufe:	ES II

Artikel 49: Wohnzone W 2

Zweck der Zone:	Förderung einer einwandfreien Überbauung mit Bauten für Ganzjahres- und Ferienwohnungen; in der Zone hinter dem Dorf (Gebiet „Wärsche“, zwischen den Strassen) in Anpassung an das bestehende Ortsbild.
Bauweise:	Offen oder geschlossen. Bei geschlossener Bauweise muss auf Besonnung und Aussicht der rückseitigen Parzellen Rücksicht genommen werden.
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse,
Gebäudehöhe:	max. 8.10 m, gemessen an der grössten Höhe der Seitenfassaden,
Firsthöhe:	max. 10.80 m
Gebäuelänge:	max. 12 m bei geschlossener Bauweise max. 20 m mit zwei Giebeln und um 1.0 m versetzter Hauptfassade.
Gebäudebreite:	max. 12 m,
Grenzabstand:	generell mindestens 3 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe:	ES II

Artikel 50: Wohnzone W 1

Zweck der Zone:	Förderung einer einwandfreien Überbauung unterhalb des Dorfes, und zwar sowohl ob als auch unter der "Tschingeren-Strasse", mit Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes des alten Dorfbildes,
Bauweise:	Offen,
Geschosszahl:	max. 1 Vollgeschoss, (sowie ein Untergeschoss und ein Dachgeschoss gemäss Art. 45),
Gebäudehöhe:	max. 6.0 m, gemessen an der grössten Höhe der Seitenfassaden,
Firsthöhe:	max. 8.00 m
Gebäuelänge:	max. 10 m,
Gebäudebreite:	max. 8 m.
Grenzabstand:	generell mindestens 3 m,
Lärmempfindlichkeitsstufe:	ES II.

Die Bauten in dieser Zone müssen sich bezüglich Gestaltung, Farbgebung (dunkelbraun) und Ausrichtung an jene des alten Dorfbildes anpassen.

Die Front- und Seitenfassaden müssen, mit Ausnahme der Keller- oder Sockelgeschosse, vollumfänglich aus Holz bestehen (Wandholz oder Verschalung mit Gwätten).

Im Weiteren wird auf Art. 75 verwiesen.

Artikel 51: Weilerschutzzone WS

1 *Zweck der Zone*: Ermöglichung einer zweckmässigen Sanierung und Erhaltung der bestehenden und im Zonenplan entsprechend ausgeschiedenen Weiler.

2 *Spezielle Bauvorschriften*: Die bestehenden Gebäude können erneuert, teilweise verändert oder wieder aufgebaut werden, wenn ihre Zweckbestimmung, ihr Volumen und ihre äussere Gestalt im Wesentlichen beibehalten bleiben und sofern dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Der Gemeinde dürfen dabei keine finanziellen Belastungen entstehen. Bei Vergrösserungen muss mit der Bürger- resp. Munizipalgemeinde vorher ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden, soweit deren Boden in Anspruch genommen wird.

3 *Änderung der Zweckbestimmung*: Eine vollständige Zweckänderung ist nur möglich, wenn das Gebäude erhaltenswert und für das innere oder äussere Ortsbild von besonderer Bedeutung ist. Diese Gebäude sind vorgängig in einem Inventar zu erfassen, das durch den Staatsrat auf Antrag der kantonalen Heimatschutz-kommission (KHK) zu homologieren ist.

4 *Lawinensicherheit*: In den von Lawinen gefährdeten Weilern dürfen die Gebäude in Perioden akuter Lawinengefährdung, mindestens aber in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Mai, nicht benutzt werden (zeitlich beschränktes Nutzungsverbot). Der Kanton und die Gemeinde lehnen jegliche Haftpflicht ab.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II

Artikel 52: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Diese Zone enthält diejenigen Gebiete, welche die Gemeinde besitzt oder welche sie zum Erstellen von Bauten und Anlagen in öffentlichem Interesse zu erwerben beabsichtigt. Die Gebäudedimensionen richten sich nach den Erfordernissen der zu erstellenden Bauten. Dabei ist gebührend auf die umliegenden Bauten Rück-sicht zu nehmen.

- Bauweise: offen oder geschlossen
- Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3 m
- Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II und III

Artikel 53: Vorschriften für gewerbliche Bauten

1 Gebäudehöhe und Grenzabstand sollten sich nach den Vorschriften der betreffenden Zonen richten, in der das Bauvorhaben zu stehen kommt. In Ausnahmefällen, und wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten. Die kan-

tonalen Vorschriften sind jedoch in jedem Falle zu beachten.

2 Ein Bauvorhaben gewerblicher und industrieller Art muss besonders sorgfältig auf eine eventuelle Gefährdung oder Belästigung der Anwohner geprüft werden.

Artikel 54: Sonderbestimmungen für Hotelbauten

1 Hotelbauten sind in den Zonen W 3 und W 2 zugelassen.

2 Zu deren Förderung sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Grundsätzlich kann die Geschoszahl gemäss Zonenordnung um ein Stockwerk überschritten werden.
- Die Gebäudelänge und -breite dürfen bei offener Bauweise die zonenspezifischen Dimensionierungsbeschränkungen um max. 30 % überschreiten.
- Die Dimensionen der Untergeschosse dürfen bis max. 50 % die zonenspezifischen Grenzwerte überschreiten.
- Bei geschlossener Bauweise gelten die entsprechenden Dimensionierungen.
- Erdgeschosse dürfen die maximalen Dimensionen bei geschlossener Bauweise aufweisen.

3 Sollte die Wohnqualität der Nachbarparzellen erheblich beeinträchtigt werden, dürfen diese Sonderbestimmungen nicht, oder nur soweit dies für den Nachbarn tragbar ist, angewendet werden.

Artikel 55: Landschaftsschutzzone / Zone für Landschaftsschutz

1 Die Zone für Landschaftsschutz soll der Erhaltung von besonders schönen, eigenartigen und wertvollen Landschaftselementen dienen. Diese sind im Prinzip ungeschmälert in ihrem heutigen Zustand zu erhalten. Wo Landschaftsschäden bestehen, sollen diese nach Möglichkeiten behoben bzw. saniert werden.

2 Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie standortgebunden oder zur Pflege und Bewirtschaftung dieser Gebiete unablässig sind. Solche Bauten müssen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglichst in die Landschaft einfügen.

3 Eventuell notwendige Beseitigungen von Hecken, Feld- und Ufergehölz sowie von Einzelbäumen bedürfen einer Bewilligung und sind durch Ersatzbepflanzungen zu kompensieren.

Artikel 56: Naturschutzzone / Naturschutzzonen

1 Naturschutzzonen umfassen Gebiete, welche aufgrund ihrer Art und ihrer Vegetation, Flora und Fauna schützenswert sind. Sie sollen in ihrer Eigenart erhalten und gepflegt werden.

2 Bauten und Anlagen sind grundsätzlich untersagt, ausser wenn solche zum Erhalt und zur Pflege erforderlich sind.

3 Eventuell notwendige Beseitigungen von Hecken, Feld- und Ufergehölz sowie von Einzelbäumen bedürfen einer Bewilligung und sind durch Ersatzbepflanzungen zu kompensieren.

4 Der Gemeinderat kann, wenn es der Zweck der Naturschutzzonen erfordert, weitere Schutzvorschriften erlassen.

Artikel 57: Wald, Feldgehölze und Hecken

1 **Wald:** Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Als Wald gelten auch Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven, unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes wie Blössen, Waldstrassen und andere forstlichen Bauten und Anlagen, sowie Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

2 Im Wald gelten in Bezug auf das Erstellen, Ändern und Erhalten von Bauten und Anlagen sowie für Rodungen usw. die einschlägigen Bestimmungen der Forstgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

3 Innerhalb der Bauzonen muss von den im Waldkataster festgelegten Waldrändern für Bauten ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.

4 **Feldgehölze und Hecken:** Als Feldgehölze und Hecken gelten mit einheimischen und standortsgerechten Büschen und Sträuchern bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen.

5 Feldgehölze und Hecken ausserhalb der Bauzonen sind gemäss Art. 18 NHG und Art. 18 JVSG geschützt. Danach wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich und ohne Bewilligung Feldgehölze oder Hecken beseitigt.

6 Eventuell notwendige Beseitigungen von Feldgehölzen und Hecken können durch die kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft in Absprache mit der Dienststelle für Jagd und Fischerei bewilligt werden. Rodungen von Feldgehölzen und Hecken sind durch flächen- und funktionsgleichen Ersatz zu kompensieren.

Artikel 58: Gefahrenzonen

Gefahrenart und -stufe

Die Naturgefahrenperimeter umfassen Sektoren mit geologischen, hydrologischen und/oder nivologischen Gefahren. Diese Perimeter stehen *hinweisend* auf den Zonen-nutzungsplänen im Sinne von Art. 11 und 31 kRPG. Man unterscheidet Sektoren mit **erheblicher** (rot), **mittlerer** (blau) und **geringer** (gelb) Gefährdungstufe.

Allgemeine Vorschriften

Bei einem Baubewilligungsgesuch weist die Gemeindeverwaltung auf den Gefahrenperimeter, in welchem sich die betroffene Parzelle befindet, sowie auf die entsprechend der Gefahrenstufe vorzunehmenden Vorkehrungen hin.

Gemäss der kantonalen Bauverordnung ist zu jedem Baugesuch, das innerhalb eines Gefahrenperimeters liegt, eine Vormeinung der kantonalen Spezialisten einzuholen. Für ein Bauprojekt neben einem Gewässer muss die Gemeinde, neben der Berücksichtigung der hydrologischen Gefahr, dafür sorgen, dass die Distanz zum Gewässer gem. Art. 21 der Wasserbauverordnung des Bundes eingehalten wird.

Für sämtliche Bauwerke, die innerhalb eines Gefahrenperimeters erstellt werden sollen, hat der Gesuchsteller ein Gutachten abzugeben. Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung der Massnahmen.

Sämtliche Kosten für das Fachgutachten, die Schutzmassnahmen und die Kontrolle der Bauarbeiten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Bei erhöhter Gefahr kann die Gemeinde ausserordentliche Massnahmen wie die Evakuierung der Zone anordnen.

Bei einem Schadensereignis garantiert die Gemeinde die Wiederherstellung der Zufahrtswege zu den privaten Parzellen nicht und sie übernimmt auch keine Räumungskosten für diese Parzellen.

Lawinengefahren

Perimeter mit erheblicher Gefahr (rote Lawinengefahrenzone)

Im Perimeter, der einer hohen Lawinengefahr, Schneerutschungen und Eisabstürzen ausgesetzt ist, werden keine Bauten bewilligt, wenn ihr Standort Personen, Tiere und andere bedeutende Güter gefährden kann.

Umbauten und Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden können dort bewilligt werden, wenn die Anzahl der bedrohten Personen und Tiere vermindert oder die Sicherheit erhöht werden kann (z.B. durch Verstärkungsmassnahmen).

Für alle in einem solchen Perimeter stehenden Wohnbauten erstellt die Gemeinde eine Alarmorganisation und einen Evakuierungsplan.

Perimeter mit mittlerer Gefahr (blaue Lawinengefahrenzone)

In einem solchen Perimeter sind Bau- und Umbau- / Renovationsprojekte der Bauwerksklasse BWK III gemäss SIA-Norm 261 oder jene der BWK II, die eine bedeutende Menschenansammlung betreffen (Schulen, Hotels, Restaurants, Ferienlager, Geschäfte, usw.), grundsätzlich verboten.

Die übrigen Bauvorhaben werden von Fall zu Fall aufgrund eines Gutachtens, das dem Baubewilligungsgesuch beizulegen ist, gestattet. Dieses beschreibt die notwendigen baulichen Massnahmen. Es ist der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Umbau-/Renovationsprojekte und Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden werden dort nicht bewilligt, wenn sie zu einer Erhöhung der Anzahl der gefährdeten Personen führen.

Für alle in einem solchen Perimeter stehenden Wohnbauten erstellt die Gemeinde eine Warnorganisation und einen Evakuierungsplan.

Perimeter mit geringer Gefahr (gelbe Lawinengefahrenzzone)

Diese Perimeter befinden sich im Auslaufgebiet von Staublawinen mit schwächeren Druckauswirkungen. Von Fall zu Fall können Schutzmassnahmen verlangt werden (verstärkte Baute, Verkehrsbeschränkung, usw.).

Gefährdete Zufahrten

Isolierte Flächen, die nur über längere gefährdete Strecken zugänglich sind, sind wie Gebiete mit dem entsprechend höheren Gefahrengrad zu behandeln.

Eisabstürze

Bei Eisabsturzgefahr gelten von Fall zu Fall dieselben Vorschriften wie bei Lawinenniederhängen oder Steinschlägen.

Geologische und hydrologische Gefahren

Perimeter mit erheblicher Gefahr

In einem Perimeter, der erfahrungsgemäss einer erheblichen geologischen Gefahr (Rutschung, Bergsturz, Steinschlag, Schlammstrom, Erdbeben, usw.) oder hydrologischen Gefahr (Überschwemmung, Erosion und Murgang) ausgesetzt oder vor-aussichtlich von einer solchen Gefahr bedroht ist, wird keine Baute bewilligt, falls deren Standort Personen, Tiere und weitere bedeutende Güter gefährden kann. Nur ein Gutachten des gesamten Gefahrenperimeters ermöglicht der zuständigen Behörde eine Freigabe der Sektoren für Bauten unter Bedingungen, die aufgrund eines Gutachtens von der zuständigen kantonalen Instanz festgesetzt werden.

Perimeter mit mittlerer Gefahr

Hier handelt es sich um einen Perimeter, in dem gemäss geologischen und hydrologischen Beurteilungen eine echte Gefahr besteht, in dem diese aber durch bautechnische Massnahmen erheblich verringert werden kann.

Innerhalb dieses Perimeters ist für jeden Neu- oder Umbau, welcher eine Erweiterung der Wohnfläche darstellt, dem Baubewilligungsgesuch ein durch ein Fachbüro erstelltes Gutachten beizulegen. Dieses Gutachten, das dem kantonalen Spezialisten zu unterbreiten ist, beschreibt die Situation und schlägt die zu ergreifenden baulichen Massnahmen vor. Dieses umfasst insbesondere:

bei Rutschungen oder ähnlichen Phänomenen: einen Beschrieb des Untergrundes, eine Beurteilung des Risikos sowie die zu ergreifenden Schutzmassnahmen (Fundationsart, Versteifung des Untergeschosses, spezielle Strukturen für die Baute und die Kanalisation, usw.);

Bei Steinschlägen, Murgängen, Überschwemmungen oder ähnlichen Phänomenen: die detaillierte Gefahrenkarte des Sektors inklusiv Berechnung der Energien und der von den Schutzbauwerken und übrigen Verstärkungen der Aussenmauern aufzunehmenden Stosswirkungen sowie Vorschläge zur Verminderung der Schäden durch Wasser- oder Schlammereinbruch.

Innerhalb dieses Perimeters sind folgende bauliche Mindestmassnahmen zu treffen, es sei denn das Gutachten zeigt, dass Abweichungen möglich sind:

Rutschungen oder ähnlicher Phänomene

Das Gebäude ist auf einer dichten, wasserbeständigen betonierten Bodenplatte und das Untergeschoss ist aus Stahlbeton mit einem steifen Kasten zu erstellen; das gefasste Oberflächen- (Dächer, Zufahrtsstrassen, andere undurchlässige Flächen) und Grundwasser (Drainage) sind an die kommunale Kanalisation mittels unverformbaren Kanalisationen anzuschliessen; die Aushubarbeiten sind gemäss den gültigen Sicherheitsnormen auszuführen.

Bei Steinschlägen, Murgängen, Überschwemmungen, oder ähnlichen Phänomenen ist das Bauprojekt so zu dimensionieren und zu gestalten, dass das Gebäude der Stosswirkungen, der Erosion sowie dem Eindringen von Wasser und Schlamm standhält.

Perimeter mit geringer Gefahr

Innerhalb dieses Perimeters ist für jeden Neu- oder Umbau, welcher eine Erweiterung der Wohnfläche darstellt:

Bei Rutschungen oder ähnlichen Phänomenen sind die genannten baulichen Massnahmen innerhalb der Perimeter mit mittlerer Gefahr grundsätzlich bei jeder Baute mit einem Volumen über oder gleich 700 m^3 gemäss SIA-Norm anzuwenden. Mittels geologischem Gutachten kann der Gesuchsteller jedoch Abweichungen von diesen Vorschriften vorschlagen.

Bei Steinschlägen, Murgängen, Überschwemmungen oder ähnlichen Phänomenen hat der Gesuchsteller dem Baubewilligungsgesuch Einzelschutzmassnahmen (Schutzwand, Verstärkung der bergseitigen Hausmauer, Verkleinerung von Öffnungen und Fensterflächen, angepasste Innen- und Ausseneinrichtungen, usw.), die dem Standort und der Ausrichtung des Bauobjektes gegenüber der Gefahrenquelle entsprechen, beizulegen. Diese Schutzmassnahmen sind der zuständigen kantonalen Instanz zur Genehmigung zu unterbreiten.

Erdbebengefahr

Die Erdbebengefährdungskarte der Schweiz und die kantonalen Karten der Baugrunderklassen 1:25'000 bilden die Grundlagen des erdbebensicheren Bauens.

In den Zonen mit bedeutender menschlicher Tätigkeit wird die Gemeinde eine Mikrozonierungskarte der Beschleunigungsspektren erstellen. Diese Mikrozonierung wird für Bauwerke der BWK III sowie Bauwerke, die der Störfallverordnung (StFV) unterliegen, durch die SIA-Norm 261 verlangt.

Gemäss Art. 24, 36 et 42 der kantonalen Bauverordnung, die seit dem 1. Juli 2004 in Kraft ist, müssen sämtliche Bauwerke die SIA-Norm 260 und folgende berücksichtigen, damit erdbebensicher gebaut wird. Für jeden Neu- oder Umbau von industriellen oder kommerziellen Hallen und Gebäuden mit zwei oder mehr Stockwerken über dem Erdgeschoss ist dem Baubewilligungsgesuch ein Erdbebengutachten mittels kantonalen Formulare beizulegen.

Artikel 59: Landwirtschaftszone

1 Landwirtschaftszonen umfassen gemäss Art. 22 kRPG jenes Land, das:

- a) sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet, oder
- b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Sie dienen der langfristigen Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und dürfen ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden.

3 Die bestehenden Hecken und Laubbaumbestände sind grundsätzlich zu erhalten. Deren Entfernung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde, die nur erteilt wird, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Entfernung der Bäume und Hecken zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit erforderlich ist. Nach Möglichkeiten sind Ersatzbepflanzungen vorzunehmen.

4 In der Landwirtschaftszone dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, so weit diese der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und den damit verbundenen Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung oder der Sicherung der bäuerlichen Existenz dienen.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 60: Stallbauzone

1 *Zweck der Zone:* Förderung einer rationellen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter.

2 Die Baudimensionen haben sich nach den üblichen Normen für Stallbauten zu richten.

3 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 61: Zone für Alpen und Weiden

1 *Zweck der Zone:* Diese Zone soll langfristig die Nutzung der Bürgergüter als Kuh-, Rinder- und Schafalpen resp. -weiden sicherstellen, und zwar im Rahmen der bestehenden

Nutzungsrechte.

2 Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die direkt der vorgesehenen Nutzung dienen, namentlich landwirtschaftliche Nutzbauten.

3 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 62: Zone für Alp- und Weidwirtschaft sowie Sport und Erholung

1 Diese Zone entspricht im Prinzip derjenigen des Art. 63. Zur alp- und weidwirtschaftlichen Grundnutzung kann die überlagernde touristische Nutzung, namentlich für Wintersport und Wandern, hinzukommen.

2 Bauten und Anlagen, welche für die vorgesehene touristische Nutzung gemäss der entsprechenden Gesamtkonzeption bzw. Sachplanungen notwendig sind (Ski-pisten, Wanderwege, Transportanlagen, Bergrestaurants etc), gelten als standort-gebunden und dürfen erstellt werden. Dabei ist bei der Gestaltungsplanung eine möglichst optimale Integration in die Landschaft zu gewährleisten.

3 Die technische Beschneidung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

4 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 63: Zone für Landwirtschaft sowie Wintersport

1 Dieser Zone werden jene Flächen zugeordnet, bei denen Skipisten durch privates Landwirtschaftsgebiet führen. In dieser Zone gelten die einschlägigen Bestimmungen bez. Winterrechte, Einfriedungen etc. des kantonalen Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 182 ff).

2 Es dürfen in den Wintermonaten keine Handlungen getroffen werden, wie das Erstellen von Zäunen, das Anbringen von nicht verteiltem Mist und dgl., welche den Schneesport be- oder verhindern können.

3 Durch den Wintersport entstehende Schäden sind durch den Betreiber der Pisten zu beheben und/oder angemessen zu entschädigen.

4 Die technische Beschneidung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 64: Deponiezone

In der Deponiezone ist das Ablagern von Inertstoffen wie Bauschutt und dgl. im Rahmen des entsprechenden Gemeindereglements gestattet.

Artikel 65: Zone für Aufforstungen und Verbauungen

Die Zonen für Aufforstungen und Verbauungen liegen in der Oberaufsicht der zuständigen Forstinstanzen. Gestattet ist nur jene Nutzung, welche in der Zielsetzung der entsprechenden Projekte liegen. Jedwelche Weidenutzung ist untersagt.

Artikel 66: Quellschutzzone

1 Die Quell- und Grundwasserschutzzone hat zum Ziel, das Trinkwasser sowohl von einer schleichenden wie auch von einer unfallbedingten Verunreinigung zu schützen.

Die Schutzzone wird unterteilt in:

- Zone S I (Fassungsbereich): Landwirtschaftliche Nutzung und Bauten sind verboten, nur der Bau für die nötigen Anlagen zur Trinkwasserfassung ist möglich.
- Zone S II (engere Schutzzone): Bauten und Anlagen sind verboten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, wenn sie keine Gefahr für das Grundwasser darstellt.
- Zone S III (weitere Schutzzone): der Wohnungsbau ist unter Schutzmassnahmen möglich. Bauten für Industrie und Gewerbe sind verboten. Die meisten landwirtschaftlichen Nutzungen sind möglich.

2 Innerhalb der Gewässerschutzzonen, der Gewässerschutzareale und den provisorischen Gewässerschutzzonen muss der Gesuchsteller mit einer Beurteilung den Beweis erbringen, dass sein Projekt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

3 Im Allgemeinen müssen die Bauten und Anlagen innerhalb dieser Schutzzonen mit den eidgenössischen Vorschriften zum Fassungsschutz übereinstimmen (Wegleitung zur Auscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale).

4 Alle Projekte innerhalb dieser Schutzzonen müssen der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.

Artikel 67: Technische Daten zu den Bauzonen

Zone	Bauweise	Geschosszahl	Gebäudedimensionen			Grenzabstand
			Höhen	Länge	Breite	
D	Bebauung gemäss Spezialvorschriften (Schutz der Dorfkernzone)					
W 3	offen oder geschlossen	max. 3 G	SF: max. 10.8 m FH: max. 13.80 m	15 (25) m	15 m	mind. 3 m
W 2 S	offen	max .2 G	SF: max. 6.0 m FH: max. 8.40 m	10 m	8 m	mind. 3 m
W 2	offen oder geschlossen	max. 2 G	SF: max. 8.0 m FH: max. 10.80 m	12 (20) m	12 m	mind. 3 m
W 1	offen	max 1 plus UG und DG	SF: max. 6.0 m FH: max. 8.00 m	10 m	8 m	mind. 3 m
Ö B+A	offen oder geschlossen	keine	offen	offen	offen	mind. 3 m

(): max. Dimensionen bei geschlossener Bauweise
 SF: Seitenfassade
 FH: Firsthöhe

KAPITEL 6: ORTS- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Artikel 68: Baumaterialien

1 Die Bedachung muss aus Schindeln, aus natürlichen oder künstlichen Materialien in dunkler Farbe bestehen.

Bestehende Blechdächer müssen geändert/angepasst werden, wenn Sanierungen u/o Umbauten vorgenommen werden.

Es sind ortsübliche Baumaterialien zu verwenden, die sich in der Struktur und Farbgebung dem Dorfbild anpassen und eine gute ästhetische Wirkung erzeugen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 46, bez. Dorfkernzone, resp. des Reglements zum Schutz der Dorfkernzone sowie des Art. 50 bezüglich der Wohnzone W1 und Art. 51, Wohnzone W2 hinter dem Dorf.

Artikel 69: Dachform, Dachaufbauten

1 Dachform ist das übliche Walliser Satteldach mit einer Neigung von 20 - 25 Grad resp. 35 - 45 %.

2 Grundsätzlich sind Dachaufbauten wie Liftaufbauten und ähnliches sowie Dach-einschnitte für eingelassene Balkone und dergleichen nicht gestattet.

3 Bei Mansardenfenstern darf die totale Länge der Mansarde 20 % der Länge der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten. Von der Schnittlinie der Frontfassade mit der Dachhaut bis zur Mansarde muss ein Abstand von 20 % der Totallänge der Fassade, mindestens jedoch 2.00 m, eingehalten werden. Die Aufbauten müssen mit dem gleichen Material wie das Dach gedeckt werden. Das Dach der Mansarden muss ein Mindestgefälle von 10 %, in der gleichen Richtung wie das Dachgefälle verlaufend, aufweisen.

In der Wohnzone W2 hinter dem Dorf (Gebiet „Wärsche, zwischen den Strassen), sind Dachmansarden grundsätzlich nicht gestattet.

Artikel 70: Flachdächer

Flachdächer sind im Allgemeinen nicht gestattet und können nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

Artikel 71: Orientierung der Bauten

Die Frontrichtung der Bauten ist jener der Nachbargebäude anzupassen. In der Regel soll die Firstfassade talwärts gerichtet sein.

Artikel 72: Antennen

1 Antennen sind zugelassen; sie müssen sich aber dem Gebäude konstruktiv und bezüglich Farbe anpassen.

2 Mehrere, dem gleichen Zwecke dienenden Aussenantennen auf demselben Gebäude sind nicht zulässig.

Artikel 73: Reklame- und Hinweisschilder

Reklameschilder sind so anzubringen, dass sie nicht auf den öffentlichen Grund hineinragen. Sie müssen in jedem Fall mindestens 2.50 m über dem Strassenniveau angebracht werden.

Artikel 74: Verweigerung von Bauprojekten zum Schutze des Ortsbildes

Der Gemeinderat sowie die kantonale Baukommission können ein Bauvorhaben ablehnen, wenn das Gebäude für den Gesamteindruck erheblich störend sein würde, auch wenn es den vorliegenden Bauvorschriften entspricht.

**Artikel 75: Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung
(neue Fassung¹)**

¹ Bei Baugesuchen, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, oder bei Objekten, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet sind, müssen die durch die Klassierung bestimmten Schutz- respektive Erhaltungsziele eingehalten werden.

² Der Gemeinderat übermittelt Baugesuche, die diese Objekte oder deren Umschwung betreffen, an das Kantonale Bausekretariat, unter anderem zur Stellungnahme der für den Ortsbildschutz und die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons.

³ Wenn, nach Abwägung aller Interessen, eine Beeinträchtigung eines dieser Objekte durch den Gegenstand des Gesuches nicht zu vermeiden ist, ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zum bestmöglichen Schutz, zur Wiederherstellung, zum Ersatz oder zur gleichwertigen Entschädigung an.

⁴ Baugesuche, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, müssen die durch die Klassierung bestimmten Erhaltungsvorschriften

¹ Gemäss Homologation der BZR-Teilrevision vom 14. August 2019)

des im Anhang aufgeführten Dokumentes «Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften» einhalten. Das Dokument setzt fest, welche Nutzungen und Änderungen bei geschützten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung zulässig sind.

⁵ Der Gemeinderat sendet dem Kantonalen Bausekretariat eine Kopie des an den Gesuchsteller versendeten Bauentscheids zu zwecks Weiterleitung an die betroffenen Behörden gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Artikel 75 bis (neu²) Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung

¹ Die von der Gemeindebehörde klassierten, vom Staatsrat genehmigten und im Anhang (Übersichtsplan, Objektblätter und Schutzvorschriften) aufgeführten Objekte sind integraler Bestandteil dieses Reglements und stehen unter Schutz.

² Das Dokument «Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften» im Anhang setzt fest, welche Erhaltungsvorschriften eingehalten werden müssen.

³ Der Gemeinderat ernennt eine Kommission, welche als Konsultativ- und Beratungsorgan dem Gemeinderat und der Baukommission zur Seite steht. Die Kommission wird zu Beginn jeder Verwaltungsperiode vom Gemeinderat ernannt. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, dass Fachkenntnisse und spezifisches Wissen zur traditionellen Baukultur und dem diesen zugrunde liegenden Handwerk, zu ortsbaulichen Belange, sowie zur Siedlungs- und Baugeschichte des Dorfes gewährleistet sind.

⁴ Der Gemeinderat übermittelt Baugesuche, welche geschützte Objekte der Klassierungsstufen 3, 2 oder 1 gemäss Inventar der Schutzobjekte betreffen, an das Kantonale Bausekretariat, unter anderem zur Stellungnahme der für den Ortsbildschutz und die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons. Der Gemeinderat übermittelt eine Kopie entsprechender Bauentscheide dem Kantonalen Bausekretariat zwecks Weiterleitung an die betroffenen Behörden gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

⁵ Unter Durchführung eines der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung konformen Verfahrens ist der Gemeinderat befugt, am Übersichtsplan, an den Objektblättern und an der Bewertung eines geschützten Objekts Änderungen vorzunehmen, wobei er sich mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie des Kantons abstimmt. Die abgeänderten Objektblätter sind öffentlich aufzulegen und vom Staatsrat zu genehmigen.

² Gemäss Homologation der BZR-Teilrevision vom 14. August 2019

Kapitel 7: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 76: Gebühren

Für die Behandlung der Baugesuche, die Benützung von öffentlichem Grund und die Baukontrolle sind die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren zu entrichten. Vorbehalten bleiben Gebühren der kantonalen Baukommission.

Artikel 77: Übertretungen

1 Übertretungen der Vorschriften dieses Baureglements oder gegen rechtskräftige Verfügungen der Gemeinde werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft.

2 Zudem kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.

3 Gegen Verfügung in Folge von Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Reglements kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 78: Ausnahmegewilligungen

1 Sofern besondere Verhältnisse oder Bedürfnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Baureglements bewilligen. Es dürfen dabei aber keine nachbarlichen und keine wesentlichen öffentlichen Interessen verletzt werden.

2 Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist insbesondere zulässig:

1. wenn die Anwendung des Baureglements zu einer ausserordentlichen Härte führt,
2. für Bauten in ausschliesslich öffentlichem Interesse,
3. für provisorische Bauten,
4. für landwirtschaftliche Bauten,
5. für touristische Bauten von vorwiegend öffentlichem Interesse.

3 Diese Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen verknüpft, befristet oder widerrufen werden.

4 Ausnahmen müssen ausdrücklich beantragt und begründet werden. Anträge auf Ausnahmegewilligungen sind bei der öffentlichen Baugesuchsvernehmlassung speziell zu erwähnen.

5 Werden Ausnahmen beantragt, so kann der Gemeinderat seine Entscheidungen auf das Gutachten eines neutralen Fachmannes stützen. Die Kosten der Begutachtung können dem Antragssteller überbunden werden.

Artikel 79: Beschwerden

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung von entsprechenden Verfügungen Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

Artikel 80: Inkrafttreten

1 Dieses Baureglement tritt nach dessen Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Alle bisherigen, dem vorliegenden Baureglement widersprechenden, einschlägigen Vorschriften werden damit aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2005

Genehmigt durch die Urversammlung am 2. März 2006

Homologiert durch den Staatsrat am 22. Oktober 2008

Teilrevision Art. 75 und Art. 75bis (neu) beschlossen durch die Urversammlung am 29. November 2018

Teilrevision homologiert durch den Staatsrat am 14. August 2019